

Schulverordnung der Einwohnergemeinde Kehrsatz

Gemeinde Kehrsatz
Zimmerwaldstrasse 6
Postfach
3122 Kehrsatz
+41 (0)31 960 00 02
info@kehrsatz.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	4
2 Schulweg	5
3 Regelschulangebot	7
4 Schulzahnärztlicher Dienst und Gemeindebeiträge an Behandlungskosten	9
4.1 Vorbeugende Massnahmen	9
4.2 Gemeindebeiträge an Behandlungskosten.....	9
5 Weitere Angebote	13
6 Organisation und Zuständigkeiten.....	14
7 Mitwirkung.....	19
8 Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
Anhang 1 – Kieferorthopädische Behandlungsindikationen	22
Anhang 2 – Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Zahnbehandlungskosten.....	24

Gestützt auf Art. 23 Abs. 4 und Art. 27 des Schulreglements der Gemeinde Kehrsatz vom 16. März 2026 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Schulverordnung

vom 21. Mai 2026

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Gegenstand**

1. Diese Verordnung regelt im Rahmen des Schulreglements der Einwohnergemeinde Kehrsatz vom 16. März 2026 namentlich

- a. Massnahmen bei unzumutbarem Schulweg,
- b. die Einzelheiten betreffend einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot,
- c. das Schulmodell auf Sekundarstufe I,
- d. die Einzelheiten der Elternbeiträge an Schulreisen, Schullager und dergleichen,
- e. die Einzelheiten betreffend den schulzahnärztlichen Dienst und betreffend Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen,
- f. zusätzliche Angebote nach Artikel 21 Schulreglement,
- g. die Organisation und Zuständigkeiten und
- h. die Mitwirkung der Eltern und von Schülerinnen und Schülern.

2. Mit separater Verordnung geregelt werden:

- a. die Einzelheiten betreffend die Tagesschule und die Ferienbetreuung,
- b. die Nutzung der Schulanlagen.

2 Schulweg

Art. 2 Grundsätze

1. Auf dem Schulweg stehen die Schülerinnen und Schüler unter der Verantwortung der Eltern.
2. Massnahmen der Gemeinde bei unzumutbarem Schulweg (Art. 4 Abs. 2 Schulreglement) sind insbesondere:
 - a. die Übernahme der Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel,
 - b. die Ausrichtung einer Entschädigung für den privaten Transport durch die Eltern, wo keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

Art. 3 Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel

1. Müssen Schülerinnen und Schüler zur Bewältigung eines unzumutbaren Schulwegs die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, gewährt die Gemeinde ihren Eltern einen Beitrag an die Kosten eines Libero-Jahresabonnements in der Höhe von
 - a. 50 Prozent für die Zonen 100 und 101 und
 - b. 100 Prozent für die weiteren erforderlichen Zonen.
2. Absatz 1 ist auch anwendbar auf Schülerinnen und Schüler, die in der neunten Klasse das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an einem kantonalen Gymnasium absolvieren.

Art. 4 Entschädigung für privaten Transport

1. Müssen Schülerinnen und Schüler zur Bewältigung eines unzumutbaren Schulwegs durch ihre Eltern zur Schule gefahren werden, entschädigt die Gemeinde die Eltern mit CHF 0.70 pro Kilometer.
2. Die Eltern können Fahrgemeinschaften bilden. Diesfalls wird die Entschädigung nach Absatz 1 anteilmässig gewährt.

Art. 5 Geltendmachung von Ansprüchen

1. Eltern machen Ansprüche auf Leistungen der Gemeinde bei unzumutbarem Schulweg mit schriftlichem Gesuch geltend.
2. Der Gemeinderat entscheidet, ob der Schulweg im Einzelfall unzumutbar ist und welche Massnahmen getroffen werden.
3. Bewilligt der Gemeinderat die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eine Entschädigung für privaten Transport, entscheidet die Abteilung Finanzen über die Höhe der finanziellen Leistungen der Gemeinde.

3 Regelschulangebot

Art. 6 Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen

1. Die Gemeinde setzt die Integrationsziele nach dem kantonalen Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) und der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) ohne Führen von besonderen Klassen um.
2. Sie bietet keine Rhythmik an.
3. Der Gemeinderat bestimmt die nähere Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 2 VMR im Umsetzungskonzept Integration.

Art. 7 Schulmodell Sekundarstufe I

1. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden in niveaudurchmischten Klassen unterrichtet (Modell 4 Twann).

Art. 8 Höhe der Elternbeiträge an Schulreisen, Schullager und dergleichen

1. Für mehrtägige Schulreisen und für Schul- oder Skilager erhebt die Gemeinde von den Eltern Beiträge von
 - a. CHF 10.00 pro Tag für Schülerinnen und Schüler bis zur 4. Klasse,
 - b. CHF 12.00 pro Tag für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse,
 - c. CHF 16.00 pro Tag für Schülerinnen und Schüler der 7. bis 9. Klasse.
2. Für eintägige Schulreisen und Exkursionen, auf denen die Schülerinnen und Schüler durch die Schule verpflegt werden, wird der halbe Tarif gemäss Absatz 1 erhoben.

Art. 9 Elternbeiträge bei Absenzen und Dispensationen

1. Elternbeiträge gemäss Artikel 8 reduzieren sich bei entschuldigten Absenzen und bewilligten Dispensationen nach der Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) entsprechend der Dauer der Absenz oder Dispensation.

Art. 10 Elternbeiträge in Fällen finanzieller Härte

1. Stellen Beiträge gemäss Artikel 8 für Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde eine finanzielle Härte dar, werden sie auf Gesuch hin durch die Gemeinde übernommen und mit Mitteln aus dem Jugendfonds finanziert.
2. Eine finanzielle Härte liegt vor, wenn die Eltern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Anspruch auf Gemeindebeiträge an zahnärztliche Behandlungen ihrer Kinder hätten (Art. 15 f. und Anhang 2).
3. Eltern reichen Gesuche nach Absatz 1 schriftlich ein. Sie verwenden hierfür das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Formular.
4. Zuständig für die Gesuchsbeurteilung und für den Erlass einer Verfügung ist die Abteilung Finanzen.

Art. 11 Bezug der Elternbeiträge

1. Die Gemeinde kann Elternbeiträge nach Artikel 8 vor der beitragspflichtigen Veranstaltung in Rechnung stellen.
2. Im Übrigen richtet sich der Bezug der Elternbeiträge nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

4 Schulzahnärztlicher Dienst und Gemeindebeiträge an Behandlungskosten

4.1 Vorbeugende Massnahmen

Art. 12 Jährliche Kontrolluntersuchung

1. Schülerinnen und Schüler, die in der Gemeinde die Volksschule oder eine private Schule besuchen, müssen an der jährlichen zahnärztlichen Kontrolluntersuchung teilnehmen.
2. Die Kontrolluntersuchung wird unter Vorbehalt von Absatz 3 durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin auf Kosten der Gemeinde durchgeführt.
3. Die Eltern können auf eigene Kosten einen privaten Zahnarzt oder eine private Zahnärztin mit der jährlichen Kontrolluntersuchung betrauen. Dieser oder diese hat die Durchführung der Untersuchung gegenüber der Gemeinde schriftlich zu bestätigen.

Art. 13 Vorbeugende Massnahmen im Unterricht

1. Die Gemeinde führt regelmässige vorbeugende Massnahmen im Unterricht nach Massgabe der kantonalen Empfehlungen durch.

4.2 Gemeindebeiträge an Behandlungskosten

Art. 14 Grundsatz

1. Die Gemeinde gewährt Beiträge an die Kosten für notwendige konservierende und kieferorthopädische Zahnbehandlungen von in der Gemeinde wohnhaften Schülerinnen und Schülern, deren Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (Art. 18 Abs. 2 Schulreglement).

Art. 15 Bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse

1. Die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen sich nach dem massgebenden Einkommen der Eltern und der Anzahl im gleichen Haushalt lebender minderjähriger Kinder.
2. Das massgebende Einkommen bemisst sich nach dem steuerbaren Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens.

3. Den im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern gleichgestellt sind weitere Kinder, für die die Eltern einen Kinderabzug nach Artikel 40 Absätze 3 und 4 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) geltend machen können.

Art. 16 Bestimmung des massgebenden Einkommens

1. Für die Bestimmung des massgebenden Einkommens wird auf die rechtskräftige Veranlagung der Kantonssteuer für die letzte Steuerperiode abgestellt.
2. Liegt keine solche vor, wird auf die Steuererklärung für die letzte Steuerperiode abgestellt, nötigenfalls auf die rechtskräftige Veranlagung oder die Steuererklärung für die vorletzte Steuerperiode.
3. Bei quellenbesteuerten Personen wird das massgebende Einkommen anhand der Lohnausweise der letzten Steuerperiode und der Vermögensnachweise am Stichtag der letzten Steuerperiode bestimmt.

Art. 17 Besondere Verhältnisse

1. Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Sozialhilfe gewährt, richtet sich die Übernahme der Behandlungskosten nach der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe. Es besteht kein Anspruch auf Kostenbeiträge nach den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Leben die Eltern des Schülers oder der Schülerin im Konkubinat, werden Einkommen und Vermögen zusammengerechnet.
3. Leben die Eltern getrennt, bestimmt sich in sinngemässer Anwendung der kantonalen Gesetzgebung über die Ausgabe von Bereuungsgutscheinen, wer anspruchsberechtigt ist und wessen Einkommen und Vermögen berücksichtigt werden.

Art. 18 Beitragsberechtigte Kosten

1. Beitragsberechtigt sind unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 5 die Kosten für
 - a. notwendige konservierende Zahnbehandlungen bei Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Gemeinde,
 - b. kieferorthopädische Massnahmen bei Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Gemeinde, sofern eine Behandlungsindikation gemäss Anhang 1 vorliegt.
2. Nicht beitragsberechtigt sind Kosten für versäumte Sitzungen und andere, nicht im Zahnarztтарif UV/MV/IV aufgeführte Positionen.

3. Erfolgt die Behandlung durch einen privaten Zahnarzt oder eine private Zahnärztin, werden höchstens die Kosten berücksichtigt, die bei der Behandlung durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin nach dem Zahnarzttarif UV/MV/IV anfallen würden.
4. Von den Behandlungskosten sind vor der Beitragsberechnung in Abzug zu bringen:
 - a. Leistungen anderer Kostenträger, insbesondere der Krankenversicherung oder der Invalidenversicherung,
 - b. ein Selbstbehalt von CHF 100.00 pro Kind, Behandlung und Jahr.
5. Für konservierende Zahnbehandlungen sind höchstens Kosten von CHF 1000.00 pro Kind und Jahr beitragsberechtigt.

Art. 19 Höhe des Behandlungskostenbeitrags

1. Der Beitrag an die Behandlungskosten wird in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen und der Anzahl Kinder (Art. 15) abgestuft.
2. Er wird in Anhang 2 als prozentualer Anteil an den beitragsberechtigten Behandlungskosten gemäss Artikel 18 festgelegt.

Art. 20 Geltendmachung und Angaben zur Bemessung

1. Eltern machen Behandlungskostenbeiträge mit schriftlichem Gesuch geltend. Sie verwenden hierfür das zur Verfügung gestellte Formular.
2. Eltern müssen der Gemeinde die erforderlichen Angaben unterbreiten und belegen
 - a. zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 15 bis 17),
 - b. zur Bestimmung der beitragsberechtigten Behandlungskosten (Art. 18), insbesondere mittels Behandlungskostenrechnung und Leistungsabrechnung anderer Kostenträger.
3. Gesuche um Beiträge an kieferorthopädische Behandlungen müssen vor Beginn der Behandlung eingereicht werden.
4. Vor Beginn der Behandlung eingereichten Gesuchen ist ein Kostenvorschlag und die Bestätigung oder Abweisung der Kostenübernahme durch andere Kostenträger (insbesondere Kranken- oder Invalidenversicherung) beizulegen.

Art. 21 Beurteilung und Änderung der Verhältnisse

1. Zuständig für die Beurteilung des Gesuchs und für den Erlass einer Verfügung ist die Abteilung Finanzen. Sie kann einen Vertrauenszahnarzt oder eine Vertrauenszahnärztin beiziehen für die Beurteilung der Notwendigkeit einer konservierenden Zahnbehandlung oder einer kieferorthopädischen Massnahme.
2. Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Beurteilung des Gesuchs.
3. Die Gemeinde passt den Entscheid über die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen an:
 - a. von Amtes wegen, wenn das massgebende Einkommen gegenüber der berücksichtigten Steuerperiode um mehr als 20 Prozent zugenommen hat oder wenn die Anzahl Kinder abgenommen hat,
 - b. auf schriftliches Gesuch der Eltern, wenn das massgebende Einkommen gegenüber der berücksichtigten Steuerperiode um mehr als 20 Prozent abgenommen hat oder wenn die Anzahl Kinder zugenommen hat.
4. Zieht die Schülerin oder der Schüler vor oder während der Behandlung weg oder erreicht sie oder er das Ende der Volksschulpflicht, richtet die Gemeinde nur Beiträge für Behandlungen bis zum Wegzug oder bis zum Ende der Schulpflicht aus.
5. Eltern sind verpflichtet, der Abteilung Finanzen Änderungen nach Absatz 3 Buchstabe a oder nach Absatz 4 umgehend zu melden.

Art. 22 Auszahlung

1. Die Gemeinde zahlt bewilligte Behandlungskostenbeiträge in jedem Fall erst aus, wenn die Eltern den Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der Behandlungskosten eingereicht haben.

5 Weitere Angebote

Art. 23 Bibliothek

1. Die Gemeinde führt eine Dorf- und eine Schulbibliothek.
2. Der Betrieb der Bibliotheken, insbesondere deren Benützung und die Gebühren, werden mit separater Verordnung geregelt.

6 Organisation und Zuständigkeiten

Art. 24 Schulorgane

1. Schulorgane der Gemeinde sind
 - a. der Gemeinderat,
 - b. die Vorsteherin oder der Vorsteher des Ressorts Bildung und Jugend,
 - c. die Abteilungsleitung Schulen,
 - d. die Zyklusschulleitungen,
 - e. die Leitung Massnahmen Regelschule und
 - f. die Tagesschulleitung.
-

Art. 25 Gemeinderat

1. Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss dem Schulreglement wahr.
2. Der Gemeinderat entscheidet überdies über
 - a. den Schulbesuch ausserhalb der Aufenthaltsgemeinde,
 - b. die Zumutbarkeit des Schulwegs und Massnahmen bei Unzumutbarkeit (Art. 5 Abs. 2),
 - c. die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht und den Ausschluss vom Besuch der 9. Klasse als 12. Schuljahr (Art. 24 VSG),
 - d. den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht (Art. 28 Abs. 5 VSG) unter Vorbehalt von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a,
 - e. die Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Anzeichen für Mängel in Erziehung und Pflege (Art. 29 Abs. 2 VSG) unter Vorbehalt von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a,
 - f. die Erstattung einer Anzeige wegen Schulversäumnis (Art. 32 Abs. 2 VSG),
 - g. die Ferienordnung, die Schul- und Unterrichtszeiten und Ausnahmen von den Blockzeiten,
 - h. das Modell für den schulärztlichen Dienst gemäss der Verordnung vom 1. April 2026 über den schulärztlichen Dienst (SDV) und je nach Modell die Wahl eines Schularztes oder einer Schulärztin,
 - i. Verträge mit der Schulzahnärztin/dem Schulzahnarzt.

Art. 26 Vorsteherin oder Vorsteher Ressort Bildung und Jugend

1. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Ressorts Bildung und Jugend entscheidet über
 - a. den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht (Art. 28 Abs. 5 VSG) und die Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Anzeichen für Mängel in Erziehung und Pflege (Art. 29 Abs. 2 VSG), wenn Gefahr im Verzug ist und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet,
 - b. die Pensenplanung für die Schule Kehrsatz in Berücksichtigung der Entscheide zur Schaffung und Aufhebung von Klassen (Art. 23 Abs. 1 Bst. c Schulreglement) und zur Klassenorganisation (Art. 27 Abs. 2 Bst. d).
2. Entscheide nach Absatz 1 Buchstabe a werden dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Art. 27 Abteilungsleitung Schulen

1. Die Abteilungsleitung Schulen ist verantwortlich für die pädagogische und betriebliche Führung der Schule und der Tagesschule Kehrsatz (Gesamt-schulleitung).
2. Die Abteilungsleitung Schulen
 - a. wirkt darauf hin, dass die untergeordneten Funktionen die ihnen zugewiesenen Aufgaben in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten Rechts und der Gemeinde wahrnehmen,
 - b. ist verantwortlich für die Umsetzung der strategischen Vorgaben und der Qualitätsvorgaben an der Schule und der Tagesschule Kehrsatz,
 - c. nimmt die Öffentlichkeitsarbeit und die Elterninformation der Gesamtschule wahr,
 - d. entscheidet über die Führung von Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen,
 - e. ist verantwortlich für die Jahresplanung der Schule Kehrsatz und die Gesamtstundenpläne,
 - f. bestimmt die Haus- und Pausenordnung,
 - g. organisiert und überwacht den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst vorbehaltlich Art. 25 Bst. h und
 - h. ist unter Vorbehalt von Absatz 3 zuständig für die pädagogische und personelle Führung der Zyklusschulleitungen, der Leitung Massnahmen Regelschule, der Tagesschulleitung und der Mitarbeitenden des Schulsekretariats.

3. Soweit die Abteilungsleitung Schulen durch Inhaberinnen oder Inhaber anderer Schulleitungsfunktionen oder durch die Tagesschulleitung wahrgenommen wird, werden diese in Abweichung von Absatz 2 Buchstabe h durch die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter geführt.
4. Vorbehalten sind besondere Zuständigkeiten nach der Verordnung vom 21. Mai 2026 über die Tagesschule und die Ferienbetreuung.

Art. 28 Zyklusschulleitungen

1. Die Zyklusschulleitungen sind verantwortlich für die pädagogische und betriebliche Führung der ihnen zugewiesenen Schulzyklen.
2. Die Zyklusschulleitungen
 - a. stellen den Betrieb der Schule für ihren Zyklus sicher,
 - b. setzen für ihren Zyklus die Qualitätsvorgaben um,
 - c. nehmen für ihren Zyklus die Öffentlichkeitsarbeit und Elterninformation wahr,
 - d. bewilligen für ihren Zyklus besondere Anlässe wie Schulreisen, Schullager und dergleichen,
 - e. sind verantwortlich für die Anstellung, Entlassung und pädagogische sowie personelle Führung der Lehrpersonen und der Inhaberinnen und Inhaber von Spezialaufgaben ihres Zyklus,
 - f. vertreten die Anliegen der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler ihres Zyklus gegenüber der Abteilungsleitung Schulen.
3. Sie nehmen vorbehältlich Artikel 27 und 29 für ihren Zyklus die Aufgaben wahr, welche die kantonale Volksschulgesetzgebung und die kantonale Lehreranstellungsgesetzgebung der Schulleitung zuweisen.
4. Die Zyklusleitungen sind insbesondere zuständig für
 - a. die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu Standorten, Klassen und fakultativem Unterricht,
 - b. Schullaufbahnentscheide gemäss Artikel 11 der Direktionsverordnung vom 6. März 2018 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS),
 - c. die Beurteilung von Gesuchen um Dispensation eines Schülers oder einer Schülerin vom Unterricht gemäss Artikel 27 VSG,
 - d. die Versetzung von Schülerinnen und Schülern zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs (Art. 28 Abs. 3 VSG),
 - e. schriftliche Verweise gegenüber Schülerinnen und Schülern (Art. 28 Abs. 4 VSG).

5. Sie erlassen Verfügungen im Zusammenhang mit Entscheiden nach Absatz 4.

Art. 29 Leitung Massnahmen Regelschule

1. Die Leitung Massnahmen Regelschule ist verantwortlich für die betriebliche und pädagogische Führung der Angebote an einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot.
2. Die Leitung Massnahmen Regelschule
 - a. setzt das Konzept Integration (Art. 6 Abs. 3) und die Qualitätsvorgaben um,
 - b. nimmt für den Bereich der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen die Öffentlichkeitsarbeit und Elterninformation wahr,
 - c. ist verantwortlich für die Anstellung, Entlassung und pädagogische sowie personelle Führung der Speziallehrpersonen,
 - d. vertritt die Anliegen der Speziallehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler mit einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen gegenüber der Abteilungsleitung Schulen.
3. Sie erlässt Verfügungen im Zusammenhang mit einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot.

Art. 30 Tagesschule und Ferienbetreuung

1. Die besonderen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulorgane im Bereich der Tagesschule und Ferienbetreuung, insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten der Tagesschulleitung, werden in der Verordnung über die Tagesschule und die Ferienbetreuung geregelt.

Art. 31 Schulsekretariat

1. Das Schulsekretariat unterstützt die Schulorgane und die Lehrerschaft in administrativen Belangen ihrer Arbeit.

Art. 32 Weitere Zuständigkeiten

1. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten ergänzend im Funktionendiagramm.

Art. 33 Ergänzende Anstellung Abteilungsleitung Schulen

1. Die Gemeinde entschädigt die Abteilungsleitung Schulen für ihre besonderen Aufgaben, die nicht über den Schulleitungspool gemäss kantonaler Lehreranstellungsgesetzgebung abgedeckt sind, pauschal im Rahmen einer ergänzenden Anstellung nach kommunalem Personalrecht.
2. Besondere Aufgaben nach Absatz 1 sind insbesondere die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde und die Führung der Tagesschulleitung.
3. Im Rahmen der ergänzenden Anstellung nach Absatz 1 richten sich Gehaltseinstufung und Gehaltsentwicklung, die berufliche Vorsorge und die weiteren Sozialversicherungen, die Sozialzulagen, die Treueprämie und die Altersentlastung nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung.

7 Mitwirkung

Art. 34 Elternmitwirkung

1. Die Gemeinde unterstützt die weitergehende Information und Mitwirkung der Eltern im Rahmen eines privaten Elternforums.
 2. Die Abteilungsleitung Schulen und die weiteren Schulleitungen sowie die Tagesschulleitung informieren am Elternforum über Themen von allgemeinem Interesse für die Eltern oder für die Schule und nehmen Anliegen entgegen.
-

Art. 35 Schülermitwirkung

1. Für die Oberstufe der Schule Kehrsatz besteht ein Schülerinnen- und Schülerrat.
2. Der Schülerinnen- und Schülerrat setzt sich zusammen aus einer Vertretung pro Klasse, die von den Schülerinnen und Schülern der Klasse zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Jahres gewählt wird.
3. Der Schülerinnen- und Schülerrat befasst sich mit Themen von allgemeinem Interesse für die Schülerinnen und Schüler und kann der zuständigen Zyklusschulleitung Anliegen unterbreiten.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Übergangsbestimmung

1. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassene Verfügungen zu Gemeindebeiträgen an Zahnbehandlungskosten bleiben gültig. Vorbehalten sind Absatz 2 und eine Anpassung an veränderte Verhältnisse nach Massgabe von Artikel 21 Absatz 3 und 4.
2. Besteht nach dieser Verordnung ein Anspruch auf einen höheren Behandlungskostenbeitrag, kann für künftige Behandlungen ein neues Gesuch eingereicht werden.

Art. 37 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

1. Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung der Einwohnergemeinde Kehrsatz vom 4. September 2008 über die Organisation der Schulen (VOS) aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Kehrsatz an seiner Sitzung vom
21. Mai 2026 beschlossen.



Christoph Läderach
Gemeindepräsident



Regula Liechi
Sekretärin

Veröffentlichung

Die Veröffentlichung erfolgte im amtlichen Publikationsorgan vom
22. Juni 2026.

Kehrsatz, 22. Juni 2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Liechi', with a stylized, cursive script.

Regula Liechi
Gemeindeschreiberin

Anhang 1 – Kieferorthopädische Behandlungsindikationen

A. Strukturschädigende / potenziell strukturschädigende Abläufe und Zustände wie:

1. Entwicklungsverlauf, welcher progredienten Strukturverlust an bleibenden Zähnen, Parodont, Kieferknochen oder Kiefergelenk auslöst oder unterhält
2. Frühe Ankylose von Milchmolaren
3. Durchbruchsverzögerungen, wenn der weitere Zahndurchbruch unmöglich scheint oder sich massive Kippungen der bleibenden Nachbarzähne bzw. die Artikulation störende Elongation von bleibenden Antagonisten abzeichnen
4. Zahnverlagerungen mit drohender/eingetretener Wurzelresorption an bleibenden Nachbarzähnen, betrifft hauptsächlich die Zähne 13, 12, 22, 23
5. Kreuzbisssituationen im Wechsel- und bleibenden Gebiss mit Zwangsbissführung, wenn mindestens ein bleibender Zahn betroffen ist
6. Bukkale Nonokklusion von 2 Antagonistenpaaren auf der gleichen Seite (exkl. 8er und 3er)

B. Fehlerhafte Entwicklungen, die im weiteren Verlauf in eine schwerwiegende Abweichung weisen oder Zustände, die langfristig die Stabilität und Funktion des stomatognathen Systems gefährden wie:

1. Okkluso-funktionelle Interferenzen mit lateraler oder anterior-posteriorer Unterkieferauslenkung grösser als 2mm, laterale und progene Zwangsbisse
Unterminierende Resorption durch 6er an Milchfünnern, wie auch durch 2er an Milchdreiern
2. Engstand: Durchbruchsstörungen infolge massiven Engstandes im Buccal Segment von mehr als halber bleibender Eckzahnbreite pro Seite oder Durchbruchsabweichungen nach fazial mit Gingivarezession über Schmelz-Zement-Grenze hinaus in der UK-Front
3. Nichtanlage eines strategisch wichtigen Zahnes; Multiple Nichtanlagen, wobei die Stellung der vorhandenen Zähne eine sinnvolle prothetische Versorgung verunmöglicht (Zahnverluste durch Trauma mit gleicher Problematik > Unfallversicherung bzw. Krankenkasse)
4. Overjet 8mm und grösser, kombiniert mit vorherrschender Lippeninterposition

5. Negativer Overjet
6. Tiefbiss mit eindeutiger Traumatisierung der palatinalen/vestibulären Gingiva (Einbissrille/Rezession)
7. Offener Biss, frontal (Schneide- und Eckzähne) über mehr als 4, lateral (Prämolaren und Molaren exkl. 8er) über mehr als 2 Antagonistenpaare
8. Sprachliche Entwicklungsstörungen als Folge von Zahnfehlstellungen wie übergrosses Diastema, offener Biss und ähnliches, logopädische Indikation mit Attest
9. Sonderkonstellationen mit schwerster Beeinträchtigung der intramaxillären Entwicklung und/oder der okklusalen Beziehung

Anhang 2 – Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Zahnbehandlungskosten

Kinderzahl	Massgebendes Einkommen (Art. 15 Abs. 1 und 2, Art. 16)					
	Bis CHF 17000	Bis CHF 25000	Bis CHF 33000	Bis CHF 41000	Bis CHF 49000	Bis CHF 57000
1	100 %	80 %	40 %	10 %	0 %	0 %
2	100 %	90 %	50 %	20 %	0 %	0 %
3	100 %	100 %	60 %	30 %	10 %	0 %
4 und mehr	100 %	100 %	70 %	40 %	20 %	10 %